

Im Namen des Deutschen Volkes !

Sondergericht Mannheim

U r t e i l

In der Strafsache

So KLS 85/44

gegen 1. Adam Weckbach aus Steinbach,
2. Karl Egler aus Obrigheim
wegen Kriegswirtschaftsverbrechens

hat das Sondergericht Mannheim in der Sitzung vom 28. August 1944
in Heidelberg, an welcher teilgenommen haben:

Landgerichtsdirektor Dr. Mackert
als Vorsitzender,

Amtsgerichtsrat Dr. Morr
als Beisitzer, & Schriftführer

Amtsgerichtsrat Dr. Müller
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

für R e c h t erkannt:

Die Angeklagten Johann Adam Weckbach aus Steinbach und Karl
Egler aus Obrigheim haben in weniger als Jahresfrist

Weckbach mindestens 24 Zentner Getreidefrüchte und 6 Liter
Speiseöl,

Egler mindestens 8 Zentner Getreidefrüchte und 6 Liter
Speiseöl

gehamstert und weiteres Speiseöl zu hamstern versucht.

Derartige Mengen bewirtschafteter Waren an sich zu bringen,
gelang ihnen nur im verbotenen Tauschweg.

Sie wurden deshalb wegen Verbrechens gegen die Kriegswirt-
schaftsverordnung

Weckbach zu einem Jahr und sechs Monaten Gefängnis,

Egler zu acht Monaten Gefängnis

verurteilt.

Die beschlagnahmten Warenvorräte werden eingezogen.

Die Angeklagten haben die Kosten zu tragen.

Handwritten notes:
Kriegswirtschaftsverbrechens
100 R. 4

Handwritten notes:
17

Handwritten notes:
Kriegswirtschaftsverbrechens
100 R. 4

Handwritten notes:
17
1. D. 4

Gründe:

I. Der Angeklagte Adam Weckbach hat nach dem Besuch der Volksschule das Formerhandwerk erlernt. Seit 1895 ist er in Rippberg ansässig und seit 41 Jahren in der Eisengiesserei und Maschinenfabrik Ph.Kurtz tätig, wo er zur Zeit die Stelle eines Giessermeisters bekleidet. Er hat im Heer von 1909 bis 1911 gedient und war während des ersten Weltkriegs von Mai bis September 1915 eingezogen, die übrige Kriegszeit zur Arbeit bei seiner Firma vom Heeresdienst freigestellt. Er ist verheiratet und hat vier erwachsene Kinder. Parteimitglied ist er seit 1937, er bekleidet das Amt eines Gauehrenrichters der DAF für Arbeitsbummelei und verdient monatlich abzugsfrei 315.- RM.

Der Angeklagte Karl Egler hat nach dem Besuch der Volksschule den Beruf eines Elektroinstallateurs erlernt und war nach Ablegung der Gesellenprüfung bei verschiedenen Firmen als Elektromonteur tätig. Seit 1930 ist er bei der Deutschen Reichsbahn beschäftigt. Er begann hier als Arbeiter und hat es bis zum Reichsbahnsekretär und Vorstand des Bahnhofs Rippberg gebracht. Er ist verheiratet und hat drei Kinder im Alter von 8 bis 2 Jahren. Parteimitglied ist er seit 1937. Sein Monatsverdienst beträgt abzugsfrei 276.- RM.

Beide Angeklagte sind nicht vorbestraft.

II. Weckbach hatte in seiner Eigenschaft als Giessermeister in der Fabrik Ph.Kurtz vielfach mit den meist grösseren Landwirten der näheren und weiteren Umgebung seines Wohnortes geschäftlich zu tun. Die Firma führte für die Landwirte u.a. Reparaturen an Dreschmaschinen und anderen landwirtschaftlichen Maschinen aus. Auf die Art der Ausführung solcher Aufträge und vor allem auf ihre rasche Erledigung übte Weckbach, der bei der Firma Kurtz eine Vertrauensstellung inne hatte, einen massgeblichen Einfluss aus. Es ist begreiflich, dass die Kunden auf gutes Einvernehmen mit Weckbach Wert legten, da er ihnen manche Gefälligkeit erweisen konnte, z.B. rar gewordene Ersatzteile für landwirtschaftliche Maschinen liefern und für rasche Ausführung

notwendiger Reparaturen sorgen konnte, die bei geringerem Entgegenkommen des massgeblichen Giessermeisters sonst vielleicht erst nach längerer Wartezeit zur Erledigung gekommen wären. Weckbach war aber nicht nur der Mann, dem die Landwirte gern eine Gefälligkeit erwiesen, weil er ihnen gefällig war, die Landwirte waren vielmehr auf ihn mehr oder weniger angewiesen und von ihm geradezu abhängig, wenn z.B. mitten in der Erntezeit eine Dreschmaschine reparaturbedürftig geworden oder wegen eines sonstigen Ausfalls landwirtschaftlicher Arbeitsgeräte weit und breit nur Weckbach derjenige war, der schnelle Abhilfe schaffen konnte.

Die so begründeten Beziehungen zu den Landwirten seines Umkreises pflegte und vertiefte Weckbach noch dadurch, dass er ihnen z.T. mit seinen Angehörigen in den Hauptarbeitszeiten als Erntehelfer an die Hand ging. Auch insoweit aber nutzte er gelegentlich seine Berufsstellung aus, indem er z.B. dem Bauern August Geier in Hornbach im Sommer 1943 einen der Firma Kurtz zur Fabrikarbeit zugewiesenen Ostarbeiter für landwirtschaftliche Arbeit auf einen Tag zur Verfügung stellte.

Gegen diese bis jetzt geschilderte Handlungsweise Weckbachs wäre nichts einzuwenden, wenn er uneigennützig gehandelt hätte. Dies hat er aber nicht getan. Er hat vielmehr seine guten Beziehungen zu den Landwirten und ihre ~~Abhängigkeit~~ von ihm dazu missbraucht, sich in grossem Umfang landwirtschaftliche Erzeugnisse zu verschaffen. Es ist festgestellt und wird von ihm in vollem Umfange zugestanden, dass er in mindestens 14 Einzelfällen von Landwirten sich Getreidefrüchte in Mengen von jeweils 1/2 bis zu mehreren Zentner teils gegen, meist aber ohne Barentgelt geben liess. Bei einer Durchsuchung seiner Behausung am 13. Februar 1944 wurden nicht weniger als

16	Zentner	Weizen,
2	"	Hafer,
1,64	"	Gerste,
1,74	"	Gerstenschrot,
2,78	"	Weizenmehl und
0,16	"	Weizenschrot

vorgefunden. Diese für einen Privathaushalt unerhört grossen Mengen strengstens bewirtschafteter Lebensmittel hat Weckbach nach seiner eigenen Einräumung in weniger als Jahresfrist nämlich im Laufe des Jahres 1943 bis zu der Durchsuchung am 13.2.1944 zusammengetragen.

Es liegt auf der Hand, dass diese Mengen auch in dem aus 5 Erwachsenen und 5 Enkelkindern bestehenden Haushalt Weckbachs in Jahren nicht verbraucht werden konnten. Es muss deshalb angenommen werden, dass Weckbach sich diese Vorräte zugelegt hat, um in erster Linie damit Schleichhandel zu treiben, und sie als Tauschmittel zum Erwerb anderer Mangelwaren zu verwenden. Eine Bestätigung dieser Annahme liegt in dem von ihm mit dem Mühlenbesitzer Josef Hein in Galdbach getätigten Speiseölgeschäft. Hein benötigte im Laufe des Jahres 1943 einen Kollergang für seine Mühle. Über dessen Beschaffung verhandelte er mit Weckbach als Vertreter der Firma Kuntz. Die Lieferung war besonders schwierig, da Hein keine Kennziffer besass, die die Voraussetzung für die Bezugsberechtigung bildete. Es gelang Weckbach trotzdem, Hein zu befriedigen, der sich durch Abgabe von 6 Litern Öl erkenntlich zeigte, allerdings erst, nachdem Weckbach ihm 3/4 Zentner Weizen zugeführt hatte. Dass Weckbach nicht an einen eigenen Verbrauch der zusammengebrachten Futtermengen dachte, zeigt auch das mit dem Polizeimeister Winterbauer in Heidelberg abgesprochene Geschäft. Dem Winterbauer hatte Weckbach 7 Zentner Weizen, 1 Zentner Hafer und 1,6 Zentner Gerstenschrot zugesagt und Winterbauer hatte zum Teil bereits bezahlt, als die Beschlagnahme erfolgte. Die Früchte standen noch in Säcken, ~~xxxxxxx~~ die dem Winterbauer gehörten und mit

G.W. (Georg Winterbauer) gekennzeichnet waren, verpackt und von den Vorräten Weckbachs abgedondert in dessen Haus.

III. Der Angeklagte Karl Egler hat als Bahnhofsvorstand in dem abgelegenen Landort Rippberg keinen sehr anstrengenden Dienst. Es war nur natürlich, dass er seine offenbar reichliche Freizeit zur Betätigung in seinem ursprünglichen Beruf als Elektriker verwendete und den Landwirten in der Umgebung seines Wohnorts auch bei ihren Erntearbeiten half. Man könnte diese Art seiner ausserdienstlichen Betätigung sogar verdienstlich nennen, wenn er sie nicht, wie der Angeklagte Weckbach, dazu benutzt hätte, sich grosse Mengen bewirtschafteter Vorräte zu verschaffen. Auch er verstand es, sich den Landwirten unentbehrlich zu machen, indem er bereitwilligst die an elektrischen Licht- und Kraftanlagen anfallenden Reparaturen ausführte. Auch Rundfunkempfangsgeräte setzte er instand. Es steht fest und er gesteht es glaubhaft zu, dass er im Laufe des Jahres 1943, hauptsächlich im Herbst, sich von Landwirten für die Ausführung solcher Reparaturen und für Mithilfe bei der Einbringung der Ernte in mindestens 9 Fällen Getreidefrüchte von 15 bis 20 Pfund bis zu 1 1/2 Zentner im Einzelfall geben liess. Bei der am 13. Februar 1944 bei ihm vorgenommene durchsuchung, wurden über 8 1/4 Zentner Getreidefrüchte beschlagahmt.

Auch Egler behauptet, er habe die Frucht nur für den eigenen Bedarf verwenden wollen. Dies kann ihm ebensowenig wie Weckbach geglaubt werden. Bei der Grösse seiner aus 5 Personen bestehenden Familie wäre in absehbarer Zeit auch mit einem eigenen Verbrauch der gehamsterten Mengen nicht zu rechnen gewesen. Vielmehr hat auch Egler ohne Zweifel Vorratswirtschaft im festgestellten Ausmasse nur getrieben, um Tauschwaren in die Hand zu bekommen, die zum Erwerb anderer Mangelwaren dienen sollten.

Egler und Weckbach waren gut miteinander bekannt. So kam

es, dass sie die bereits genannte Speiseölschiebung gemeinschaftlich ausführten. Ebenso wie Weckbach kaufte auch Egler bei einem gemeinsamen Besuch in der Ölmühle bei Hein in Goldbach anfangs 1943 zuerst 2 Liter Speiseöl und bei einem zweiten gemeinsamen Besuch im Juli 1943 4 Liter Speiseöl. Dieser Erfolg, bei dem jeder 6 Liter erlangt hatte, ermutigte sie zu weiteren Versuchen. Da aber im Falle Hein nur Weckbach es war, den den Erzeuger durch Gegenleistungen verpflichtet hatte, schickte Egler dem Hein etwa 48 Pfund selbstverzeugten Mohn, für den er keinen Schlagschein besass, um daraus Öl zu schlagen. Am 13. Februar 1944 erschienen beide zur Abholung. Es waren bei ihrer Ankunft auch bereits 9 Liter Speiseöl für Egler und 4 Liter für Weckbach bereitgestellt und wurden in die mitgebrachten Behälter abgefüllt. Bevor sie die Beute diesmal aber in Sicherheit bringen konnten, griff die Polizei zu und setzte damit dem Treiben der Angeklagten ein Ende.

IV . Die Angeklagten sind, wie bereits ausgeführt, glaubhaft geständig und äusserten Reue über ihre Handlungsweise. Die Aufrichtigkeit ihrer Reue muss aber bezweifelt werden. Es ist vielmehr anzunehmen, dass sie ihr gemeinschädliches Treiben bedenkenlos fortgesetzt hätten, wenn sie es unauffällig hätten tun können. Sie haben beide zu lange und in viel zu grossem Umfang gegen kriegswirtschaftliche Gesetze ~~hinter~~ verstossen, als dass ihnen eine nicht durch äusseren Zwang bedingte Abkehr von ihren Gewohnheiten geglaubt werden könnte.

Weckbach hat in Ausübung seines Berufs als Fabrikmeister, Egler in Ausübung seines erlernten und jahrelang ausgeübten Berufs als Elektriker ^{haben} ~~stark~~ auch in Ausübung eines Gewerbes im Sinne des § 1a der Kriegswirtschaftsverordnung gehandelt, da die schon seit Jahren mit dem Ziel auf Erwerb des ~~Schlesches~~ ^{Schlesische} gerichtete Tätigkeit, bestehend aus der Verrichtung von Reparatur- und Erntearbeiten, als ein Gewerbe im Sinne obiger Vorschrift anzusehen ist.

Die in weniger als einem Jahr gehamsterter Mengen lebenswichtiger Vorräte sind so erheblich, dass die Annahme einer Gefährdung der Bedarfsdeckung gerechtfertigt ist. Dadurch, dass die Angeklagten sich bewusst über die ihnen bekannten Bewirtschaftungsbestimmungen für Getreide und Öl hinwegsetzten und die Abhängigkeit der Bauern ausnützten, um zu den Waren zu kommen, haben sie böswillig gehandelt.

Weckbach und Egler haben somit in fortgesetzter Tat, teilweise gemeinschaftlich,

1) Erzeugnisse, die zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehören, beiseitegeschafft und dadurch böswillig die Deckung dieses Bedarfs gefährdet

und in Tateinheit hiermit

2) in Ausübung eines Gewerbes und Berufs für die Bevorzugung eines anderen bei der Lieferung von Waren und bei Leistungen Tauschwaren gefordert und sich gewähren lassen.

Verbrechen und Vergehen strafbar nach §§ 1 Abs. I,

1a Abs. I Ziff. 1, 10 der Kriegswirtschaftsverordnung,

§§ 47, 73 RStGB.

V. Strafmildernd war ihre bisherige Strafflosigkeit. Ihre sonstige bürgerliche und berufliche Ehrbarkeit konnte nur teilweise zu ihren Gunsten berücksichtigt werden. War es doch gerade ihre nach aussen zur Schau getragene Biederkeit, die ihnen ihr gesetzloses Treiben so lange Zeit und in so grossem Ausmass unentdeckt ermöglichte. Sie lebten, da sie beide für den eigenen Bedarf etwas Gartenbau treiben und Kleintiere halten, als teilweise Selbstversorger während des Krieges in auskömmlicheren Verhältnissen als die meisten Stadtbewohner. Umso verwerflicher war ihre durch krassen Eigennutz bestimmte Handlungsweise. Das Ergehen derjenigen Volkskreise, denen es weit weniger gut geht, war ihnen gleichgültig. Ihres Vorteils wegen nahmen sie rücksichtslos eine Gefährdung der allgemeinen Versorgung

in Kauf.

Dabei hatte Weckbach als Vorgesetzter ~~die~~ ihm unterstellten Arbeiter, Egler als Beamter die besondere Verpflichtung zu einer vorbildlichen Lebensführung.

Unter diesen Umständen konnten nur empfindliche Strafen als angemessene Sühne der festgestellten Straftat in Betracht kommen. Es wurde gegen

Weckbach auf 1 Jahr und 6 Monate Gefängnis, gegen

Egler auf 8 Monate Gefängnis erkannt.

Seitens der Verteidigung wurde geltend gemacht, bei der Handlungsweise der Angeklagten hätten Zweifel an einem günstigen Kriegsausgang und die Furcht vor einem Zusammenbruch der geregelten Nahrungsmittelversorgung mitgesprochen, sie hätten deshalb eine Art Notreserve anlegen wollen. Das Gericht hat eine solche Absicht der Angeklagten nicht für erwiesen erachtet, andernfalls hätten für eine so vaterlandslose Gesinnung Zuchthausstrafen ausgesprochen werden müssen.

H. Machen.

Marr